

Sportveranstaltungsvertrag

Zwischen

..... **Sportverein e. V.**,
vertreten durch den Vorstand,
- *nachstehend Verein genannt* -

und

Firma,
vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg, Ludwigstr. 2,
86152 Augsburg
- *nachstehend Veranstalter genannt* -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verein überträgt dem Veranstalter die Durchführung der Sportveranstaltung am (nachstehend Veranstaltung genannt) in (*Veranstaltungsort*).

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Durchführung folgender Leistungen:

- a) Einholung aller etwa erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung;
- b) Anmietung und Herrichtung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen;
- c) Schaffung des technischen und organisatorischen Rahmens der Veranstaltung;
- d)

Die Einzelheiten der vorstehenden Maßnahmen ergeben sich aus dem der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Veranstaltungskonzept, welches ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet wird.

§ 2 Vergütung

(1) Der Veranstalter zahlt an den Verein für die Durchführung der Veranstaltung einen Pauschalbetrag von € zuzüglich der zum Zahlungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 1 ist binnen zwei Wochen nach Durchführung der Veranstaltung und Rechnungslegung auf nachstehendes Konto des Vereins zu zahlen:

Bankverbindung:

Bankleitzahl:

Konto-Nummer:

(3) Die Kosten der Durchführung der Veranstaltung, einschließlich der Kosten für die Bewerbung sowie kommunaler Abgaben trägt der Veranstalter.

§ 3 Haftung, Versicherung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die während der Veranstaltung entstehen. Er wird den Verein von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Verein auf Grund der vertragsgegenständlichen Veranstaltung erfolgreich durchsetzen, in vollem Umfang freistellen, soweit es nicht die folgenden Ausnahmen betrifft:

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss aller erforderlichen Versicherungen zur Abdeckung der in Ziffer 1 genannten Risiken von Personen- und Sachschäden.

§ 4 Ausfall der Veranstaltung

In Fällen höherer Gewalt, die zum Ausfall der Veranstaltung führen, bestehen keine gegenseitigen Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der Parteien aus dieser Vereinbarung.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages über diesen Vertrag, die darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte und die anderen Parteien erhalten haben (einschließlich des Inhaltes dieses Vertrages, insbesondere die Person der Parteien sowie den Kaufpreis), gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen Offenbarungspflichten bestehen. Besteht eine solche Offenbarungspflicht, so werden sich die Parteien wechselseitig so rechtzeitig hierüber unterrichten, dass die jeweils andere Partei die Möglichkeit hat, gerichtliche Hilfe, insbesondere in Form des einstweiligen Rechtsschutzes, gegen die beabsichtigte Offenbarung in Anspruch zu nehmen.

Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht diejenigen Mitarbeiter und Berater der Parteien, die von der jeweiligen Partei im angemessenen Umfang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages beauftragt werden. Unberührt bleibt das Recht der Parteien zur Vorlage dieses Vertrages in einem Schiedsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren, dessen Streitgegenstand Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind.

2. Presseveröffentlichungen zum Abschluss dieses Vertrages sind nur zulässig, wenn die Parteien zuvor über deren Inhalt abgestimmt haben.

3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Umstände, die sich aus öffentlich zugänglichen oder einsehbaren Registern ergeben. Dies betrifft vor allem die Übertragung der Geschäftsanteile an sich.

§ 6 Gerichtsstand/Schiedsgericht

1. Sämtliche Streitigkeiten aus, im Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsgerichtsklausel, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach den Schiedsgerichtsregeln der Deutsche Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V. (DISS) zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Schiedsgerichtsort ist München.

2. Für Entscheidungen, die den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg. Des Weiteren haben die Erwerber ein Wahlrecht zwischen einem Schiedsgericht sowie den ordentlichen Gerichten, sofern Streitgegenstand eventuelle Schutzrechtsverletzungen sind.

§ 7 Mitteilungen

1. Alle Erklärungen oder Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung oder eine andere Form vorgeschrieben ist, und sind entweder persönlich zu übergeben oder per Boten, Post oder Telefax dem Adressaten zu übersenden.

2. Erklärungen und Mitteilungen an die Veräußerer sind zu richten an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

und in Kopie zu übersenden an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

3. Erklärungen und Mitteilungen an die Erwerberin sind zu richten an

[Name]
[Adresse]
Telefon:

Telefax:
email:

und in Kopie zu übersenden an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält mit seinen Anlagen alle Vereinbarungen, die die den Parteien in Bezug auf die hierin geregelten Transaktionen getroffen haben. Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die die Parteien vor dem Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf die hierin geregelten Transaktionen getroffen haben, sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt und werden hierdurch ersetzt.

2. Die Überschriften in diesem Vertrag sind lediglich redaktioneller Art und bei der Auslegung nicht mit zu berücksichtigen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht durch das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

....., den

.....
Veranstalter

.....
Verein

Anlage